



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Umweltschutz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Einschreiben

Gemeindeverwaltung Grächen
Herr Christoph Biner
Gemeindepräsident
3925 Grächen

Unsere Ref. A. Imesch
Ihre Ref. /

Datum 15. Mai 2013

Betriebsbewilligung Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM) „Rosatgufer“ Grächen

Sehr geehrter Herr Biner

In der Beilage senden wir Ihnen die Betriebsbewilligung für die Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM) „Rosatgufer“ mit Bedingungen und Auflagen sowie die Liste mit den bewilligten Abfallarten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Dienststelle.

Freundliche Grüsse

Adolf Imesch
Umweltinspektor

Beilagen erwähnt





Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Dienststelle für Umweltschutz

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

BETRIEBSBEWILLIGUNG - DEPONIE FÜR SAUBERES AUSHUBMATERIAL

Betroffene Anlage	:	Deponie für sauberes Aushubmaterial «Rosatgufer» in Grächen
Anlagebetreiberin	:	Gemeinde Grächen
Deponietyp	:	Deponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM)
Kontaktperson	:	Christoph Biner, Gemeindepräsident
Telefon / Fax	:	027 955 15 00
E-Mail	:	gemeinde@grächen.ch
Plan und Dokumente	:	Dossier vom 27. Dezember 2012 für die Erlangung der Betriebsbewilligung laut TVA Art. 21
Betriebsbewilligung für	:	Deponieetappe 2, (gem. Bau- und Errichtungsbewilligung) Volumen max. 75'000 m ³ Betriebsjahre 15 - 20 Jahre

EINGESEHEN

Das Gesuchsdossier um Betriebsbewilligung «Zusatzbericht zum Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung» vom 27. Dezember 2012 sowie die zusätzlichen Unterlagen vom 12. Februar 2013 für die Deponie für sauberes Aushubmaterial «Rosatgufer» in Grächen, enthaltend:

- Die Bau- und Errichtungsbewilligung vom 26. November 2009;
 - Die Betriebsvorschriften vom 17. April 2013 für die Deponie für sauberes Aushubmaterial «Rosatgufer»;
 - Den Nachweis, dass der Betreiber über ausgebildetes Personal verfügt;
 - Den Nachweis über die volle Deckung der Kosten für die Abschlussarbeiten und die Nachsorge;
 - Das Neophyten-Konzept vom 25. Mai 2012;
 - Das Notfall-Konzept vom 25. Mai 2012.
-
- die Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
 - die Art. 6 ff. und 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
 - die Art. 19 ff. der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
 - die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA);
 - die Art. 8 bis 12 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA);
 - SIA Norm 203, Deponiebau;
 - den Art. 40 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- den Beschluss des Staatsrats des Kantons Wallis über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990;
- den Kontrollbericht der DUS vom 12. April 2013 über den aktuellen Zustand der Deponie (Besuch vom 11. April 2013).

IN ERWÄGUNG GEZOGEN

1. Das Gesuch um Erneuerung der Betriebsbewilligung enthält die in Art. 26 TVA Buchstaben a, b, c, d und f geforderten Unterlagen. Betreffend der weiteren Auflagen des gleichen Artikels, Buchstabe e und Ziffer 2 ist folgendes festzuhalten:

¹Der Nachweis der Anmerkung der Nutzungsbeschränkung im Grundbuch, (die im Zeitpunkt der Erteilung der Errichtungsbewilligung festgelegt und anlässlich der Einreichung des Gesuches um Erteilung der Betriebsbewilligung vorliegen muss, Art. 25 Abs. 2 lit. c und 26 Abs. 1 lit. e TVA), fehlt. Die Gemeinde Grächen ist eine Nachfrist zur Nachreichung des Anmerkungsnaachweises anzusetzen, bei der DUS eingehend bis spätestens **30. April 2014**.

²Für den bis 2012 genutzten Deponieperimeter (ehemalige Inertstoffdeponie) ist eine Voruntersuchung nach AltIV Art. 7 durchzuführen bis spätestens **31. Dezember 2013** (Gefährdungsabschätzung).

³Aus den obgenannten Gründen ist es gerechtfertigt und verhältnismässig, für die Durchsetzung der Bedingungen gemäss Abs. 1 und 2 vorstehend zu sorgen und den Bestand der vorliegenden Betriebsbewilligung von der Einhaltung der Bedingungen abhängig zu machen. Die Betriebsbewilligung ist resolutiv auszugestalten, d.h. sie hat automatisch ohne weitere Anordnung dahinzufallen für den Fall der Nichteinhaltung einer der vorstehenden Bedingungen oder Fristen.
2. Die Anlagen der Deponie entsprechen den Anforderungen der TVA (siehe Kontrollbericht vom 12. April 2013).
3. Ausrüstung, Personal und festgelegte Abläufe gemäss Gesuchsunterlagen gewährleisten – unter zusätzlicher Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen – eine gesetzes- und normenkonforme Ablagerung der Abfälle.
4. Die Betriebsvorschriften sowie die Anhänge des Gesuchsdossiers entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und geltenden Normen.
5. Die Gemeinde Grächen garantiert die Deckung der Kosten, die aus der Schliessung der Deponie (umfassend Abschluss, Nachsorge und Sanierung) beziehungsweise aus deren weiteren Nutzung entstehen werden, indem sie in ihrem Budget Rückstellungen dafür einplant, und zwar ein Jahr vor der Einstellung des Deponiebetriebs.
6. Die Deponie für sauberes Aushubmaterial «Rosatgufer» in der Gemeinde Grächen ist im Deponieverzeichnis des Kantons Wallis aufzunehmen (Art. 23 TVA).
7. Die Kosten der vorliegenden Entscheidung gehen gestützt auf Art. 88 ff. VVRG, Art. 23 GTar und den Staatsratsbeschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 zu Lasten des Gesuchstellers, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.
8. Gemäss den vorerwähnten Betrachtungsgrundlagen fehlen - unter Vorbehalt der unter Ziffer 1 vorstehend erwähnten Dokumenten und Informationen - keine wesentlichen Elemente zur Erteilung der Betriebsbewilligung, und dem Gesuch der Gemeinde Grächen kann unter der Resolutivbedingung gemäss Ziffer 1 Abs. 3 vorstehend zugestimmt werden.

ENTSCHEIDET

die Dienststelle für Umweltschutz

Der Gemeinde Grächen wird die Bewilligung für den Betrieb der Deponie für sauberes Aushubmaterial gemäss ihrem Gesuchsdossier vom 27. Dezember 2012 sowie den zusätzlichen Unterlagen vom 12. Februar 2013,

unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Einzugsgebiet der Deponie

Dieses ist für die Region Grächen und St. Niklaus (Gasenried) in öffentlichem Interesse zu betrachten. Als solche ist die Region vom Betreiber, allen im Einzugsgebiet der Deponie sich aufhaltenden Interessenten, zu gleichen Bedingungen und zu den normalen Öffnungszeiten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber hat die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, damit dies im Rahmen des Vertretbaren möglich ist. Die Übernahme von Materialien ausserhalb der definierten Zone ist vorher von der DUS zu genehmigen.

2. Pflichten des Inhabers

¹Als Inhaber der Deponie ist die Gemeinde Grächen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 34 TVA), und geltenden Normen, sowie der Bedingungen und Auflagen in der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen verantwortlich.

²Die Gemeinde Grächen setzt für den vorschriftsgemässen Betrieb genügend Personal mit spezifischen Fachkenntnissen ein (mindestens Grundkurs «Deponie» absolviert und jährliche Weiterbildungen, die vom Kanton organisiert werden). Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Deponiepersonals sind in Betriebsvorschriften detailliert aufzuführen.

³Beauftragt die Gemeinde Grächen Dritte mit der Ausführung von Arbeiten auf oder für die Deponie, sorgt sie dafür, dass dies vorschriftskonform erfolgt.

⁴Die Gemeinde Grächen setzt zum Betrieb der Deponie nur Maschinen und Geräte ein, welche die geltenden Vorschriften (Verordnungen des Bundes und kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung) in den Bereichen Lärm, Luft, Körperschall, Erschütterungen und Sicherheit einhalten.

⁵Die Gemeinde Grächen informiert die Nutzer der Deponie sowie jegliche Arbeiter, die auf der Deponie Arbeiten auszuführen haben, in einem Merkblatt über alle einzuhaltende Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen.

⁶Die Gemeinde Grächen hat den Nachweis für die Anmerkung der Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c und 26 Abs. 1 lit. e TVA zu erbringen, eingehend bei der DUS bis spätestens **30. April 2014**.

⁷Desgleichen ist eine Voruntersuchung nach AltIV Art. 7 für den bis 2012 genutzten Deponieperimeter (ehemalige Inertstoffdeponie) durchzuführen bis spätestens **31. Dezember 2013**.

⁸Für den Fall der Nichteinhaltung einer der vorstehenden Bedingungen oder Fristen gemäss den Absätzen 6 und 7 fällt die vorliegende Betriebsbewilligung ohne weitere Anordnung automatisch dahin.

3. Generelle Betriebsvorschriften

¹Soweit nicht gemäss spezifischen Auflagen anders geregelt, sorgt die Deponiebetreiberin für einen Betrieb gemäss erteilter Errichtungsbewilligung und Gesuchsdossier Betriebsbewilligung.

²Sie dokumentiert den Betrieb gemäss Betriebsvorschriften und informiert die Behörden über die abgelagerten Abfälle gemäss den Vorgaben, über den ordentlichen Betrieb und über besondere Ereignisse.

³Mit dieser Betriebsbewilligung gelten die Betriebsvorschriften vom 17. April 2013 als genehmigt. Sie bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung:

- *Betriebsvorschriften;*
- *Definition des zugelassenen Materials.*

⁴Wesentliche Änderungen der Betriebsvorschriften resp. seiner Anhänge bedürfen der Zustimmung der DUS.

⁵Die DUS kann die Betriebsbewilligung nach schriftlicher Mahnung und Anhörung der Gemeinde und des Betreibers anpassen. Die Anpassungen erlangen sofortige Gültigkeit. Allfällige Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

⁶Bei Mängeln der Anlage oder bei Nichtbeachtung von Vorschriften und Auflagen verlangt die DUS vom Betreiber, die Mängel zu beheben. Sie setzt dazu eine angemessene Frist an.

⁷Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, d.h. wenn die Mängel nicht fristgerecht vom Deponiebetreiber behoben worden sind und der umweltkonforme Betrieb nicht mehr gewährleistet werden kann oder Gefahr im Verzug ist, kann die DUS mittels formeller Verfügung vom Deponiebetreiber verlangen, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. In dieser Verfügung wird für den Fall, dass der Deponiebetreiber innert angesetzter Frist nicht tätig wird, die Ersatzvornahme angedroht. Nach einer ultimativen Mahnung kann die DUS die angeordneten Massnahmen mittels Ersatzvornahme selbst durchführen. Für den Fall der Ersatzvornahme ist der Betreiber verpflichtet, der DUS sowie den mit der Ersatzvornahme beauftragten Dritten auf erstes Verlangen sofort den uneingeschränkten Zutritt (zu Betriebsareal, Installationen, Räumen, Behältnissen usw., nicht abschliessende Aufzählung) zu gewähren bzw. zu ermöglichen, bei allen Ersatzvornahmeverkehrungen mitzuwirken, die verlangten Auskünfte zu erteilen und Dokumente sowie Datenträger zugänglich zu machen, soweit dies erforderlich ist.

⁸Ist eine gesetzeskonforme Ablagerung der Abfälle nicht mehr gewährleistet oder eine Ersatzvornahme nicht möglich oder nicht zumutbar, verfügt die DUS gegenüber dem Betreiber/Eigentümer die Suspendierung oder den Entzug der Betriebsbewilligung und die Schliessung der Deponie. Je nach Sachlage wird der Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

⁹Eine mündlich verfügte vorübergehende Schliessung der Deponie durch eine Fachperson der DUS gilt für maximal drei Tage, schriftlich kann der Dienstchef DUS die Schliessung verfügen bis zur Wiederherstellung der Sicherheit oder des ordnungsgemässen Betriebs. Die Aufhebung der Schliessung erfolgt ebenfalls auf schriftlichem Weg. Allfällige Kosten von Massnahmen, Ersatzansprüche oder Verluste gehen zu Lasten des Deponiebetreibers.

4. Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

¹Auf der Deponie darf nur nicht verwertbares, sauberes Aushubmaterial gemäss der Liste der zugelassenen Abfälle in den Betriebsvorschriften abgelagert werden.

²Der Deponiebetreiber muss, so weit möglich, eigene Massnahmen treffen sowie Massnahmen Dritter unterstützen, damit saubere Aushubmaterialien gesetzeskonform verwertet werden.

³Eventuelle Anlagen zum Sammeln, Aufbereiten, Sortieren, Brechen usw. dürfen auf der Deponie nur gemäss einem separat zu durchlaufenden Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren erstellt und betrieben werden.

⁴Der Deponieinhaber ist für deren ordnungs- und gesetzmässige Führung und die Selbstkontrolle verantwortlich.

⁵Der Kanton lehnt jede Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie ab, namentlich bei Schadensfällen auf Grund der Nichteinhaltung der Vorschriften oder mangelhafter Überwachung.

5. Eingangskontrollen

¹Durch lückenlose Eingangskontrollen gemäss Betriebsvorschriften ist durch den Deponiebetreiber sicherzustellen, dass nur sauberes Aushubmaterial abgelagert wird.

²Bei Verdacht auf verunreinigtes oder nicht konformes Aushubmaterial ist die Lieferung an einem dafür vorgesehenen Ort zwischenzulagern. Wenn nötig ist das verdächtige Material zu analysieren.

ren, damit bestätigt werden kann, ob es sich um sauberes Aushubmaterial handelt. Entsprechende Vorgänge sind im Betriebsjournal festzuhalten.

³Zur Ablagerung nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen.

⁴Bereits angelieferte Abfälle, die nicht zugelassen wären oder den Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Weisung des Deponiebetreibers vom Anlieferer zurückzunehmen oder auf dessen Kosten vom Deponiebetreiber vorschriftskonform zu entsorgen.

⁵Wird nicht zugelassenes Material abgelagert, verlangt die DUS den Ausbau und die fachgerechte, mit einem Entsorgungsnachweis dokumentierte Entsorgung des Materials.

6. Ablagerung der Abfälle

¹Angelieferter und kontrollierter sauberer Aushub, welcher den Anforderungen entspricht, ist nach den gängigen Regeln des Erdbaus unter Beachtung der erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Wassereinstau und Gleithorizonten zu schütten, damit Deponiekörper und Böschungen langfristig stabil bleiben.

²Zur Minimierung von Emissionen über Luft, Wasser und Verschleppung von Materialien sind die in den Betriebsvorschriften festgehaltenen Massnahmen zu treffen.

7. Kontrollen und Überwachung

¹Die Kontroll- und Überwachungsaufgaben sind gemäss Betriebsvorschriften durchzuführen und zu dokumentieren.

²Vor einer Erneuerung der Betriebsbewilligung ist die Deponie zu vermessen.

³Nach Abschluss einer Deponie-Etappe ist diese, und, wenn nötig, auch der gesamte Deponiekörper und die Umgebung geotechnisch zu überprüfen.

⁴Die grossen Oberflächen von Deponien bieten invasiven Pflanzenarten ideale Lebensbedingungen. Die Massnahmen im Konzept vom 25. Mai 2012 zur Kontrolle, Bekämpfung und Beseitigung invasiver Pflanzenarten sind umzusetzen.

⁵Alle wesentlich von der SIA Norm 203 oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Messergebnisse, Beobachtungen oder Ereignisse sind der DUS sofort zu melden, und, soweit betroffen, auch dem Kantonsgeologen (z.B. Verdacht auf Instabilität). Das entbindet nicht von der Verpflichtung, nötigenfalls Einsatzkräfte aufzubieten und Sofortmassnahmen zur Schadensverhütung zu treffen. Auf Anforderung erstellt der Deponiebetreiber einen schriftlichen Bericht zu Händen der DUS.

⁶Bei deutlichen Abweichungen von Messwerten, bei Verdacht auf Instabilität der Deponie oder auf falsche Ablagerungen; bei einem Störfall oder bei ungenügender Qualitätssicherung kann die DUS weitere und häufigere Untersuchungen auf Kosten des Deponiebetreibers anordnen. Diese Anordnung gilt in jedem Fall sofort.

⁷In begründeten Fällen (Unterlassen von Kontrollen, Unstimmigkeiten in den Resultaten, u.a.m.) kann die DUS auf Kosten des Deponiebetreibers Überprüfungen der Deponie mit Bohrungen, Baggerschlitten oder anderen geeigneten Verfahren vornehmen lassen. Nicht konformes oder nicht bewilligtes Deponiematerial ist auf Anordnung der DUS umgehend zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

⁸Die Dokumente zum Deponiebetrieb sind bis zum Ende desselben resp. der Nachsorge aufzubewahren und anschliessend der Überwachungsbehörde und der Gemeinde zu übergeben.

8. Abschluss

Werden keine Abfälle mehr abgelagert, ist die Oberfläche der Deponie abzudecken und so zu rekultivieren, dass über die natürliche Entwicklung Wald entstehen kann.

Die Oberfläche muss für die Entwässerung ein ausreichendes Gefälle aufweisen.

9. Nachsorge

¹Der Deponiebetreiber ist für Kontrolle und Unterhalt des technischen Systems sowie für die Überwachung der Deponie bis mindestens 5 Jahre über den Abschluss hinaus verantwortlich.

²Er wird aus diesen Nachsorgepflichten erst entlassen, wenn er glaubhaft darlegen kann, dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen.

³Die Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung sind durch Rückstellungen im Budget vorzusehen, und zwar ein Jahr vor der Einstellung des Deponiebetriebs. Eine erste Abschätzung der potentiellen Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung wird im Gesuchsdossier für die Betriebsbewilligung gegeben.

⁴Der Deponiebetreiber ermittelt und verifiziert sporadisch die Höhe der Kosten für den Abschluss, die ordentliche und die Störfallnachsorge sowie für allfällige Sanierungen.

10. Information der Behörde

¹Der Deponiebetreiber ist verpflichtet, den Behörden von Bund und Kanton die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

²Der DUS ist jeweils bis spätestens Ende März des Folgejahres Bericht zu erstatten über den Deponiebetrieb. Dieser Jahresbericht muss insbesondere Auskunft geben über die in den Betriebsvorschriften aufgeführten Bereiche.

11. Öffentliches Interesse

Die DUS kann eine Offenlegung der Kosten und deren Überprüfung durch eine Kontrollstelle auf Kosten der Deponiebetreiberin verlangen, wenn die Höhe der Ablagerungsgebühren ungerechtfertigt erscheint und eine gleichwertige Entsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Entfernung fehlt. Gestützt auf die Empfehlung einer Kontrollstelle kann das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) verbindliche Preise mit einer anfechtbaren Verfügung festlegen. Sie entfaltet ihre Wirkung mit der Zustellung.

12. Deponieverzeichnis

Die Deponie für sauberes Aushubmaterial «Rosatgufer» in der Gemeinde Grächen wird im Deponieverzeichnis des Kantons Wallis aufgenommen.

13. Gültigkeit

¹Die vorliegende Bewilligung gilt für 5 Jahre, das heisst bis zum **15. Mai 2018**.

²Die Gültigkeit der vorliegenden Betriebsbewilligung setzt die kumulative Erfüllung der Bedingung gemäss Dispositivziffer 2 Abs. 8 vorstehend voraus.

³Die Betriebsbewilligung erlischt vorzeitig, wenn:

- a) die Anlagenbetreiberin die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) die Einrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen;
- c) der Betreiber zahlungsunfähig wird oder in Liquidation geht;
- d) der Betreiber keinen Geschäftssitz in der Schweiz mehr nachweisen kann;
- e) der Betreiber seine Aufgabe faktisch nicht mehr wahrnehmen kann oder nicht wahrnimmt;
- f) wichtige Bestimmungen der Betriebsbewilligung nicht angewendet werden können;
- g) die Errichtungsbewilligung ihre Gültigkeit verliert.

⁴Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Bewilligung ist mindestens **6 Monate** vor Ablauf der genannten Frist bei der DUS schriftlich zu beantragen. Dazu ist ein vollständiges Gesuchsdossier gemäss Art. 26 TVA einzureichen.

14. Dem Gesuchsteller werden folgende Entscheidkosten auferlegt:

Gebühren	Fr.	420.-	(Fr. 60.- pro Seite)
Gesundheitsstempel	Fr.	7.-	
Total	Fr.	427.-	

Sitten, den **15 MAI 2013**


Cédric Arnold
Dienstchef

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel, Schlussfolgerungen sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Beauftragten enthalten.

Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitze des Beschwerdeführers sind (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Mitgeteilt per Einschreiben am **15 MAI 2013**
an: Gemeindeverwaltung Grächen, 3925 Grächen

Beilagen Liste der zugelassenen Abfälle
Betriebsvorschriften vom 17. April 2013

Kopie an Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Bodennutzung, 3003 Bern
Gemeindeverwaltung von St. Niklaus
Dienststelle für Umweltschutz, Sektion Altlasten, Abfälle und Boden

Aushubdeponie Rosatgufer, 3925 Grächen

4 Mineralische Abfälle

- ☒ 401 Natürliche mineralische Abfälle
 - ☒ 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (D1; 07.05.2018)
 - ☒ 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) (D1; 07.05.2018)
 - ☒ 19 13 02 Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (D1; 07.05.2018)
 - ☒ 20 02 02 Boden und Steine (D1; 07.05.2018)
- ☒ 408 Unverschmutzter/unbelasteter (Boden-)Aushub
 - ☒ 17 05 04 Unbelasteter Bodenaushub (D1; 07.05.2018)
 - ☒ 17 05 06 Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (D1; 07.05.2018)
 - ☒ 17 05 08 Unverschmutzter Gleisaushub (D1; 07.05.2018)

Liste der Entsorgungsverfahren

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien, usw.)
- D2 Behandlungen im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich, usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt ist und durch Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Teil A aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)
- D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D101 Verbrennung in Kerichtverbrennungsanlage (KVA)
- D102 Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVA)
- D103 Verbrennung in einer Industrieheizung
- D104 Verbrennung in einem Zementwerk
- D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem D-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- D160 Behandlung mit einer mobilen Anlage (Beseitigungsverfahren)
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe
- R6 Regenerierung von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen
- R101 Verwertung in einer Kehrverbrennungsanlage (KVA)
- R103 Verwertung in einer Industrieheizung
- R104 Verwertung in einem Zementwerk
- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
- R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
- R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- R160 Behandlung in einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)

17.04.2013-CB

KANTON WALLIS

GEMEINDE Grächen



**VORSCHRIFTEN
FÜR DEN BETRIEB DER DEPONIE
FÜR UNVERSCHMUTZTES AUSHUB-
UND ABRAUMMATERIAL DER
GEMEINDE Grächen**

(BEILAGE ZUR BETRIEBSBEWILLIGUNG)

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT
vom 17.04.2013

Datum:

17/4/2013

Unterschriften : Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "B. B. B.", written over a horizontal line.



Der Schreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "P. B. B.", written over a horizontal line.



KAPITEL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 1 Gegenstand der Vorschriften

Gemäss Artikel 26 der der technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Oktober 1990 (TVA), definieren die vorliegenden Vorschriften die Bestimmungen denen die Deponie für unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial unterliegt. Sie definieren die zugelassenen Materialien, die Zulassungsbedingungen, das Pflichtenheft des Deponiepersonals, sowie die Öffnungszeiten.

Art. 2 Allgemeines

- a) Die Gemeinde erlaubt Unternehmen und Privatpersonen, unter Einhaltung der unten aufgeführten Bedingungen, grosse Mengen an unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial zu deponieren.
- b) Der Standort ist mit einer abschliessbaren Schranke gesichert. Der Schlüssel wird von der Gemeinde verwaltet.
- c) Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Kontrolle, die Instandsetzung und die Errichtung des Standortes. Dabei sind die Auflagen der Baubewilligung, welche von der Kantonalen Baukommission (KBK) erteilt werden, zu erfüllen. Sie ernannt die fachlich qualifizierten Personen für die Verwaltung und Begleitung der Arbeiten im Umkreis der Ablagerungszone.
- d) Die Gemeinde ist ausserdem verpflichtet eine entsprechende Verkehrsführung auf der Kantonsstrasse zu errichten.
- e) Die anderen im Reglement aufgeführten Bestimmungen betreffend der Abfallentsorgung und der Gemeindesammelstelle bleiben anwendbar, insbesondere was die Gebühren, Strafsanktionen und den Rechtsweg betreffen.

KAPITEL 2: BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 3 Zugelassenes Material / Lagerung

- a) Auf der Deponie Rosatgufer darf nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial gelagert werden. Material aus Gemeindebächen (Flussbettsäuberungen, Unwetter) werden nur angenommen, wenn das Material sauber ist (keine Hölzer und Abbruchmaterial).
 - b) Materialien, welche durch spezielle Kohlenwasserstoffe oder Abfälle verschmutzt wurden, müssen in die Talebene transportiert und einem bewilligten Entsorgungsunternehmen übergeben werden
 - c) Die Ablagerung anderer Materialien, als jene die unter Punkt a) aufgezählt wurden, z.B. Abbruchmaterial (Ziegelsteine, Ziegel, Beton, Gips, Asphalt, Holz usw.) sind verboten.
 - d) Es wird nur Material vom eigenen Gemeindegebiet akzeptiert. In gewissen Fällen kann die Gemeinde Material (gemäss Punkt a) aus anderen Gemeinden annehmen.
 - e) Das zugelassene Material wird je nach Realisierungsphase oder den technischen Plänen, welche eingegeben wurden, deponiert. Diese Arbeiten
-



werden von dem Deponie-Benutzer gemäss Richtlinien der Gemeinde oder durch die Gemeinde kostenpflichtig selber ausgeführt.

- f) Die Arbeiten müssen ausserdem die verschiedenen Massnahmen zur Schadstoffverminderung einhalten, welche in der Baubewilligung aufgeführt sind.

Art. 4 Zulassungsbedingungen

- a) Der Zutritt zur Deponie wird Unternehmen und Privatpersonen nur auf schriftliche Anfrage bei der Gemeindeverwaltung gewährt. Die Gemeindeverwaltung antwortet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage.
- b) Die Anfrage muss mindestens folgende Informationen beinhalten: Standort der Baustelle (Plan), Materialmenge, Materialart und beauftragtes Transportunternehmen.
- c) In einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung der Arbeiten übermittelt die Bauunternehmung der Gemeindeverwaltung eine Abrechnung der gelagerten Materialmenge. Die Abrechnung wird von der Bauunternehmung und vom Baumeister unterschrieben. Der Technische Dienst der Gemeinde führt anschliessend eine Kontrolle durch.

Art. 5 Verbote

- a) Es ist strikt verboten Material auf der Deponie zu verbrennen und organische Abfälle und Abfälle, welche im Artikel 3, Absatz c aufgeführt sind, zu deponieren.
- b) Die Gemeinde kann Personen oder Unternehmen den Zutritt zur Deponie verweigern, wenn diese die Anweisungen des Personals missachten oder wenn beabsichtigt oder durch Nachlässigkeit verbotenes Material deponiert wird.
- c) Die Sanktionen, Strafverfügungen und administrativen Verfügungen werden durch das Kehrrichtreglement der Gemeinde geregelt.

Art. 6 Pflichtenheft des Deponiepersonals

Das Personal muss

- a) über die nötige fachliche Ausbildung verfügen.
 - b) die Öffnung und Schliessung der Deponie überprüfen und ist dafür verantwortlich. Ebenso ist es verantwortlich für die Verwaltung des Schlüssels der Deponie und die Überwachung der Materiallagerung.
 - c) ein Verzeichnis über das Gewicht der verschiedenen abgelagerten Abfälle führen, die Kontrollscheine unterzeichnen und diese regelmässig der Gemeindeverwaltung übermitteln.
 - d) den Benutzern der Deponie genau sagen, wo das Material abgelagert werden soll, um die in der Baubewilligung vorgesehene Rekultivierung zu respektieren. Bei Ablagerung von Humus wird dieser auf einem provisorischen Depot gelagert und anschliessend für die Rekultivierung verwendet.
-



- e) muss am Schluss der Arbeiten die Wiederinstandsetzung des Standortes, nämlich die Verdichtung der Bodenschicht von 1 Meter abgelagertem Material und die Humusschicht (Minimum 10 cm) auf den Endböschungen vorsehen.
- f) Folgendes muss der Deponieverantwortliche überprüfen:
 - dass die Unternehmung, welche Material anliefert, über alle notwendigen kommunalen Bewilligungen verfügt.
 - dass nur Materialien, welche in dieser Verordnung unter Punkt 2 aufgeführt sind, definitiv gelagert werden.
 - dass das Material nach seinen Anweisungen gelagert wird.
- g) Verstösse gegen die vorliegende Verordnung müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden

KAPITEL 3 : OEFFNUNGSZEITEN

Art. 7 Öffnungszeiten Deponie für Aushub- und Abraummateriäl

- a) Die Deponie wird vom 01. Mai bis 15. November von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr auf Anfrage geöffnet (Art. 3) (dies unter Vorbehalt der klimatischen Bedingungen)
 - b) Der Zutritt zur Deponie ist im Winter und bei Lawinengefahr oder Unwetter verboten.
-